



Weitere Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur laufenden Geldleistung

Nachdem sich das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) bereits in der Vergangenheit mit der Sachaufwandserstattung (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) und dem Anerkennungsbetrag (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) befasst hatte, ging es in der Entscheidung im Sommer 2023 (BVerwG, 30.06.2023 – 5 C 10/21) um die erforderliche Differenzierung dieser beiden Bestandteile.

Eine entsprechende Differenzierung folgt laut BVerwG bereits aus der Deutlichkeit des Wortlauts, da die einzelnen Bestandteile getrennt unter einer eigenen Nummer aufgeführt sind und selbstständig nebeneinander stünden.

Hinzu komme, dass die Bestandteile gemäß den gesetzlichen Vorgaben auch nach teilweise unterschiedlichen Kriterien zu bemessen seien. Ohne die Festlegung der Höhe der einzelnen Bestandteile könne nicht festgestellt werden, ob die laufende Geldleistung „soweit sie für den Sachaufwand oder die Anerkennung der Förderungsleistung gewährt wird“, mit den Vorgaben des Gesetzes im Einklang stehen.

Dementsprechend ist laut BVerwG eine Differenzierung nach den Bestandteilen grundsätzlich schon zum Zeitpunkt der Festlegung ihrer Höhe durch die gemäß § 23 Abs. 2a S. 1 SGB VIII zuständigen Stellen (der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt) geboten. Spätestens bei Leistungsgewährung müssten die auf die einzelnen Bestandteile entfallenden Beträge daher getrennt ausgewiesen werden.

Das Gericht wies zudem darauf hin, dass es nach den Vorgaben des § 23 SGB VIII eines „prüffähigen (Kalkulations-)Nachweises“ bedürfe, wie die ausgewiesenen Beträge im Einzelnen zustande gekommen sind und welche Erwägungen dabei maßgeblich waren. Dies schließe ein, dass die zur Überprüfung notwendigen tatsächlichen Angaben dargelegt und – soweit erforderlich – erläutert würden.

Die Gerichte dürfen laut BVerwG weder eine Kalkulation noch die Höhe der laufenden Geldleistung vorgeben.

Insofern kann sich im Grunde nur ein Anspruch der Kindertagespflegeperson auf Neubescheidung bzw. – wie im vorliegenden Fall, in dem die Leistung nicht durch Bescheid gewährt, sondern durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart wurde – auf Neubestimmung der Geldleistung im Wege des Abschlusses einer gesetzeskonformen Vereinbarung ergeben. Im entschiedenen Fall war der Kindertagespflegeperson daher zur Erfüllung dieses Anspruchs ein entsprechendes Vertragsanpassungsangebot zu unterbreiten.

Das BVerwG hat in seiner Urteilsbegründung abermals treffend auf den Punkt gebracht, wie der Anspruch einer Kindertagespflegeperson auf die laufende Geldleistung entsteht:

„Der materiell-rechtliche Anspruch auf Gewährung einer laufenden Geldleistung entsteht, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen des § 23 SGB VIII vorliegen und einem nach § 24 SGB VIII förderberechtigten Kind Tagespflegeleistungen im von den Eltern gewünschten Umfang bewilligt und nach Maßgabe

des § 22 SGB VIII durch die Kindertagespflegeperson erbracht werden“ – und dazu auf einen Beschluss vom 19. Mai 2023 (5 C 2.22 – juris Rn.5) verwiesen.

Erwägungen zur Vorgabe von Kündigungsfristen im Rahmen einer Kostenentscheidung

Bei dem o. g. Beschluss handelt es sich zwar nur um eine Kostenentscheidung. Es zeichnet sich aber ab, dass die Vorgabe von Kündigungsfristen durch den Jugendhilfeträger bzgl. des privatrechtlichen Vertrages zwischen Kindertagespflegeperson und Personensorgeberechtigten nicht in Betracht kommen dürfte. Nach Auffassung des BVerwG lässt sich aus dem normativen Zusammenhang der §§ 22 bis 24 SGB VIII nicht entnehmen, dass die Vereinbarung bestimmter Kündigungsfristen im Verhältnis zwischen Kindertagespflegepersonen und Personensorgeberechtigten *„eine weitere selbständige Bedingung für das Entstehen des Anspruchs auf die Geldleistung sein könnte“* bzw. *„dass die Erfüllung der gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen eine solche Vereinbarung erforderlich machen könnte“*.

Die m. E. sehr lesenswerten Entscheidungen können auf den Seiten des Bundesverwaltungsgerichts eingesehen bzw. dort heruntergeladen werden: [BVerwG, 30.06.2023 – 5 C 10/23](#) und [BVerwG, 19.05.2023 – 5 C 2/22](#)

Insbesondere das Urteil vom 30.06.2023 enthält zudem weitere Entscheidungsgrundsätze zur Gewährung einer laufenden Geldleistung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag sowie zahlreiche Hinweise auf weitere Rechtsprechung des Bundesgerichts und der Obergerichte im Bereich der Kindertagespflege.

Iris Vierheller, Rechtsanwältin, November 2023